



Inhaltsverzeichnis

Seite

| | |
|--|-----------|
| Verordnung der kreisfreien Stadt Jena über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen für das Jahr 2020 | 62 |
| Beschlüsse des Stadtrates | 62 |
| Bestellung eines Umlegungsausschusses | 62 |
| Kooperation mit der Gemeinde Zöllnitz | 63 |
| Kindertagesstättenbedarfsplan 2019/20 | 64 |
| Jahresabschlüsse 2017 & 2018 der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH (TIP) | 65 |
| Öffentliche Bekanntmachungen | 66 |
| Ausschusssitzungen | 66 |
| Öffentliche Ausschreibungen | 67 |
| Optimierung Heizungsanlage Haus 1 / Haus 2 Feuerwache Süd Jena-Göschwitz | 67 |
| Ersatzneubau Ruderbootshaus | 67 |

Verordnung der kreisfreien Stadt Jena über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen für das Jahr 2020

Aufgrund § 10 Absatz 1 und Absatz 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes vom 24.11.2006 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 540), wird für die Stadt Jena verordnet:

§ 1 - Öffnungszeiten

In nachstehend genanntem Ortsteil der Stadt Jena dürfen Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen aus besonderem Anlass für den Verkauf **von Waren von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr** geöffnet sein:

| Sonntag: | Ortsteil: | Anlass: |
|------------|--------------|-----------------|
| 17.05.2020 | Jena-Zentrum | Frühlingsmarkt |
| 13.09.2020 | Jena-Zentrum | Altstadtfest |
| 06.12.2020 | Jena-Zentrum | Weihnachtsmarkt |

§ 2 - Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 1 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Absatz 1 Nr. 2 Thüringer Ladenöffnungsgesetz.

§ 3 - Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2020 außer Kraft.

Jena, den 26.02.2020

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Beschlüsse des Stadtrates

Bestellung eines Umlegungsausschusses - beschl.

001 Die Stadt Jena bildet einen Umlegungsausschuss gemäß § 1 ff. Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) vom 22.03.2005 in der Fassung vom 15.12.2009.

002 Als Mitglieder des Umlegungsausschusses werden gewählt:

| Mitglieder | Stellvertreter |
|--|---|
| 1. Dr. Heiko Ewert (Mitarbeiter TLBG, §6 Abs.2 ThürUaVO) (Vorsitzender) | Ralf Ott (Mitarbeiter TLBG) (stellv. Vorsitzender) |
| 2. Kirstin Matz (Sachverständige) | Tim Erbe (Sachverständiger) |
| 3. Frau Rechtsanwältin Kraft- Zörcher | Herr Rechtsanwalt Maurice Großmann- Heinemann |
| 4. Prof. Dietmar Schuchardt (StR-Mitglied) | Dr. Reinhard Bartsch (StR-Mitglied) |
| 5. Reinhard Wöckel (StR-Mitglied) | Isabell Welle (StR-Mitglied) |

003 Die vorgenannten Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 27 der Hauptsatzung der Stadt Jena.

Begründung:

Gemäß § 45 BauGB können zur Erschließung oder Neugestaltung von Gebieten bebaute und unbebaute Grundstücke durch Umlegung in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die bauliche oder sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Die Umlegung ist nach § 46 BauGB von der Gemeinde (Umlegungsstelle) in eigener Verantwortung anzuordnen und durchzuführen, wenn und sobald sie zur Verwirklichung eines Bebauungsplanes oder aus Gründen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Verwirklichung der innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils zulässigen Nutzung erforderlich ist.

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass von der Gemeinde Umlegungsausschüsse mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen für die Durchführung der Umlegung gebildet werden. Der Freistaat Thüringen hat dies durch den Erlass der Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) vom 22.03.2005 getan. Gemäß § 2 der ThürUaVO besteht der Umlegungsausschuss aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Gemäß § 3 wählt der Stadtrat den Vorsitzenden sowie die Mitglieder des Umlegungsausschusses und ihre Vertreter jeweils für die Dauer seiner Amtszeit. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende muss zum höheren technischen

Verwaltungsdienst der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen befähigt sein oder mit entsprechender Qualifikation Aufgaben des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes wahrnehmen und seinen Dienstsitz in Thüringen haben. Herr Dr. Heiko Ewert und Herr Ott sind beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Niederlassung Pößneck, beschäftigt und haben diese Qualifikation.

Unter den Mitgliedern müssen zwei gewählte Stadtratsmitglieder nach § 23 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sein. Diese sollen mit der vorliegenden Beschlussvorlage gewählt werden.

Ein Mitglied (Fachmitglied) soll die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst haben. Dies ist bei Frau Rechtsanwältin Kraft-Zörcher und Herrn Rechtsanwalt Großmann-Heinemann der Fall. Beide waren auch in der Vergangenheit schon Mitglied des Umlegungsausschusses.

Ein Mitglied (Fachmitglied) muss in der Bewertung von Grundstücken erfahren sein. Dies ist bei den Sachverständigen Frau Kirstin Matz und ebenso bei Herrn Tim Erbe der Fall.

Gemäß § 2 Abs. 2 ThürUaVO dürfen der Vorsitzende und die Fachmitglieder weder dem Stadtrat noch der Stadtverwaltung angehören. Weder der Vorsitzende und sein Stellvertreter noch die Mitglieder dürfen hauptamtlich oder hauptberuflich mit der Verwaltung von Grundstücken der Gemeinde oder des Landkreises, dem die Gemeinde angehört, befasst sein. Alle vorgeschlagenen Mitglieder erfüllen diese Voraussetzungen.

Der Vorsitzende, die Mitglieder des Umlegungsausschusses und ihre Stellvertreter haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf Entschädigung und Ersatz ihrer Auslagen (§ 7 ThürUaVO).

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 00_14/00_15 und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Kooperation mit der Gemeinde Zöllnitz

- beschl. am 22.01.2020, Beschl.-Nr. 19/0069-BV

001 Dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung der einfachen kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Jena-Zöllnitz“ (KAG Jena-Zöllnitz) wird zugestimmt.

002 Der „Zweckvereinbarung zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe in der Gemeinde Zöllnitz durch die Feuerwehr Jena“ wird zugestimmt.

Begründung:

Ziel und zentrales Anliegen der Stadt Jena ist es, die bestehenden engen und wechselseitigen Beziehungen zu den benachbarten Gebietskörperschaften zu stärken und weiter zu intensivieren. Dem Leitgedanken einer vertieften Zusammenarbeit folgend und vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Dynamik und Prosperität

der Stadt Jena besteht ein erhöhtes Interesse an einer Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit. Aufgrund der räumlich eingegengten Lage im mittleren Saaletal ist die Kooperation mit den benachbarten Gebietskörperschaften notwendige Voraussetzung einer zukunftsorientierten Entwicklung.

Insbesondere im Jenaer Südraum konnte in den vergangenen Jahren eine steigende Nachfrage nach Bauflächen verzeichnet werden. Aufgrund der strategisch günstigen Lage im Saaletal-Korridor entlang von Saalbahn, Bundesautobahn 4 und Bundesstraße 88 kam es sowohl im Stadtgebiet als auch im angrenzenden Umland zu erhöhten Ansiedlungen insbesondere in den Bereichen Wohnen und Gewerbe.

Von dieser positiven Entwicklung konnte insbesondere die Gemeinde Zöllnitz durch Unternehmensansiedlungen und Zuzüge von Einwohnerinnen und Einwohnern profitieren. Die Gemeinde zeichnet sich durch die unmittelbare Nähe zur Stadt Jena aus und bietet aufgrund der verkehrsgünstigen Lage und der guten Erreichbarkeit (Anschluss an DB-Netz und Regionalbusverkehr) günstige Rahmenbedingungen.

Die Stadt Jena und die Gemeinde Zöllnitz sind seit mehr als zwei Jahrzehnten eng miteinander verflochten, wobei beide Kommunen voneinander profitieren konnten. Die bisherige Zusammenarbeit soll zukünftig insbesondere in den Bereichen der Gewerbe- und Wohnbauflächenentwicklung, aber auch hinsichtlich integrierter Mobilitätsangebote und -strukturen sowie Fragen der Entwicklung von Natur und Landschaft (Eingriff und Ausgleich) noch verstärkt werden.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Bildung der einfachen kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Jena-Zöllnitz“ (KAG Jena-Zöllnitz)

Um die Zusammenarbeit zu intensivieren, wurde im Rahmen eines intensiven und engen Abstimmungsprozesses ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Bildung einer einfachen kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Jena-Zöllnitz“ (KAG Jena-Zöllnitz) erarbeitet, der den Rahmen der zukünftigen Entwicklung vorgeben soll.

Ziel des Vertrages ist eine abgestimmte Zusammenarbeit auf der Ebene der Bauleitplanung insbesondere hinsichtlich der Entwicklungsüberlegungen in den Bereichen Wohnen und Gewerbe im Verflechtungsbereich der Gemeinde Zöllnitz. Ein weiteres Ziel ist die Zusammenarbeit im Bereich naturschutzfachlicher Kompensationsmaßnahmen. So ist es unter anderem beabsichtigt, abgestimmte Flächenaufwertungen mittels Ausgleichsmaßnahmen im Gemeindegebiet von Zöllnitz durchzuführen, wenn diese im eigenen Stadtgebiet nicht mehr umsetzbar wären. Ein weiterer wichtiger Baustein des öffentlich-rechtlichen Vertrages ist der Bereich der integrierten Mobilitätsangebote. Um die Erreichbarkeit des Jenaer Südraums und der Gemeinde Zöllnitz zu stärken und weiter auszubauen, sollen unter anderem innovative und integrierte Mobilitätskonzepte unter Einbezug aller Verkehrsträger entwickelt und umgesetzt werden.

Die kommunale Arbeitsgemeinschaft als öffentlich-rechtlich geregelte Form der Zusammenarbeit erfolgt auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß §

4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG). Mit der KAG entsteht eine Gemeinschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit, deren Hauptaufgabe die Beratung und Koordinierung von gemeinsamer kommunaler Betätigung darstellt. Im Aufgabenbereich der Bauleitplanung eignen sich diese vor allem zur Institutionalisierung der interkommunalen Abstimmungspflicht nach § 2 Abs. 2 BauGB und bilden die niedrigschwelligste Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.

Mit der Bildung der KAG wird ein regelmäßiger Austausch beider Gemeinden zu zukünftigen Entwicklungsvorhaben im Verflechtungsbereich der Gemeinde Zöllnitz initiiert. Die Sitzungen der KAG finden mindestens halbjährlich, jedoch so oft es die Geschäftslage erfordert, statt. Im Ergebnis der Sitzungen werden Beschlüsse gefasst. Diese sind einheitlich durch Zustimmung der Vertreter der Beteiligten zu fassen. Die Beschlüsse der KAG haben für die Beteiligten lediglich Empfehlungscharakter und bedürfen noch der Umsetzung durch die Beteiligten.

Darüber hinaus regelt der Vertrag die konkrete Verfahrensweise bei zukünftigen Ausweisungen von Baugebieten im Gemeindegebiet Zöllnitz, die der Bedarfsdeckung der Stadt Jena dienen. Im Zuge neuer Baugebietsausweisungen und der damit verbundenen Änderung des Flächennutzungsplanes, vereinbaren beide Gemeinden eine jeweils separate vertragliche Vereinbarung im Sinne des § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB zur gemeinsamen Flächennutzungsplanung abzuschließen. Mit diesem Passus und der darin dargelegten Verfahrensweise wird der Vorgabe des Thüringer Landesverwaltungsamtes entsprochen.

Zweckvereinbarung zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe in der Gemeinde Zöllnitz durch die Feuerwehr Jena

Die Gemeinde Zöllnitz möchte das Gewerbegebiet "Lerchenfeld West" entwickeln, um dort insbesondere die Logistik und Lagerung eines in der Stadt Jena ansässigen Großhandelsunternehmens anzusiedeln. Für dessen Ansiedlung kann in Jena der entsprechende Flächenbedarf nicht angeboten werden. Schon die Realisierung des Baues des Logistikunternehmens führt im Verlauf zu einer anderen Einstufung in eine Risikoklasse entsprechend der Thüringer FeuerwehrOrganisationsverordnung und der dadurch von der Gemeindefeuerwehr Zöllnitz vorzuhaltenden personellen und technischen Ressourcen für den Brandschutz. Ähnlich verhält es sich mit dem Fair Hotel; auch hier muss ein zukunftsfähiges und an den aktuellen Bestimmungen orientiertes Brandschutzkonzept umgesetzt werden.

Die geplanten Maßnahmen sind bauordnungsrechtlich und brandschutztechnisch kurzfristig nur genehmigungsfähig, wenn über die Möglichkeiten der Gemeinde Zöllnitz hinausgehende Lösch- und Rettungskapazitäten vorgehalten werden können. Dies soll durch die vorliegende Zweckvereinbarung abgesichert werden. Aus diesem Grund und um die Baugenehmigung, mithin den Baubeginn nicht zu gefährden, soll die Zweckvereinbarung erst ab dem 01.01.2021 gelten, es sei denn, die Gemeinde Zöllnitz kann bis dahin nachweisbar belegen, dass sie die Aufgaben des Brandschutzes selbst oder anderweitig

sicherstellen kann.

Die Stadt Jena hält zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben die Feuerwehr Jena, bestehend aus Berufsfeuerwehr und Freiwilligen Feuerwehren, vor und setzt diese nach den für sie selbst geltenden Einsatzgrundsätzen ein. Für diese Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der allgemeinen Hilfen erhält die Stadt Jena flächenanteilig eine Kostenerstattung für die Bereitstellung der personellen und technischen Ressourcen.

Aus den Daten der Kostenrechnung der Stadt Jena für das Jahr 2018 ergeben sich Vorhaltekosten in Höhe von ca. 12.013 EUR pro Hektar Industrie- und Gewerbefläche. Die abzusichernden Flächen in der Gemeinde Zöllnitz haben eine Gesamtfläche von annähernd 30 ha.

Die Vertragsparteien stimmen im gemeinsamen Ziel überein, dass sich die Kostenerstattung einerseits an den Vorhaltekosten der Stadt Jena, andererseits an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Zöllnitz orientieren soll, um eine zukunftsfähige Anbindung der Umlandgemeinden zu erreichen.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 00_14/00_15 und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Kindertagesstättenbedarfsplan 2019/20

- beschl. am 22.01.2020, 'Beschl.-Nr. 19/2345-BV

001 Die Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes für die Stadt Jena für den Zeitraum vom 01.08.2019 bis zum 31.07.2020 (Anlage 1) wird bestätigt.

002 Ergänzend zu den in Anlage 1 aufgeführten Maßnahmen im Rahmen des Kindertagesstättenbedarfsplanes 2019/20 wird der Oberbürgermeister beauftragt, im Planungsraum Nord planerische Voraussetzungen zur schnellstmöglichen Schaffung einer größeren Kindertagesstätte (ca. 90 Plätze) zu ergreifen und dem Stadtrat mit dem Kindertagesstättenbedarfsplan 2020/21 die Errichtung einer entsprechenden Kindertagesstätte zur Abstimmung vorzulegen. Hierfür ist ein geeignetes Grundstück vorzuhalten. Im Falle einer Überdeckung des Bedarfes für das gesamte Stadtgebiet wird ein Vorschlag zur Anpassung der Kapazität insgesamt zur Beschlussfassung vorgelegt.

Begründung:

Entsprechend § 80 Abs. 1 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) ist der örtliche Träger der öffentliche Jugendhilfe im Rahmen der Gesamtverantwortung verpflichtet, den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen. Die Stadt Jena ist gemäß § 17

des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) verpflichtet, die erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen bereitzustellen.

Um die notwendigen Kapazitäten über das Bedarfsplanjahr 2019/2020 hinaus zu planen, ist eine **mittelfristige Bedarfsbetrachtung bis 2023** für Jena enthalten (Anlage 1, Kapitel 3). Diese basiert auf der aktuellen Bevölkerungsprognose der Stadt Jena aus dem Jahr 2019. Hier sind die beiden Szenarien „best case“ und „real case“ betrachtet – grundlegend für die Einschätzung und Prognose der Bevölkerungsentwicklung in Jena ist das Szenario „real case“. Hierin ist eine mögliche Verbesserung oder Verschlechterung der allgemeinen Situation der Stadt Jena mit dann entsprechenden Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung nicht eingerechnet. Im Szenario „best case“ hingegen sind verschiedene Annahmen getroffen worden, die zu einer positiven Entwicklung der Stadt führen, was sich dann auch in einer höheren Anzahl von Kindern in der Altersgruppe bis 6,5 Jahre widerspiegeln wird. Da der „best case“ das erklärte kommunalpolitische Ziel ist, müssen die zu planenden Kapazitäten diesem gerecht werden.

Die Versorgungssituation stellt sich aktuell als angespannt dar. Drei Faktoren sind maßgeblich dafür:

- der vermehrte Zuzug nach Jena in den Jahren 2015 bis 2017,
- etwa 50 Ausnahmegenehmigungen zur Betriebserlaubnis werden durch das Land nicht verlängert werden und
- das Angebot an Tagespflegeplätzen ist um etwa 20 Plätze zurückgegangen.

Im vorliegenden **Bedarfsplan 2019/2020**

- wird kurzfristig mit einem Bedarf von durchschnittlich etwa 6.094 Kindertagesbetreuungsplätzen in der Altersgruppe der Kinder bis 6,5 Jahren gerechnet.
- Mit den vorhandenen Kapazitäten von durchschnittlich 6.024 Betreuungsplätzen kann der Bedarf nicht vollständig gedeckt werden können. Es fehlen rechnerisch im Planungszeitraum durchschnittlich etwa 70 Plätze.
- Die Kapazität erhöht sich durch bereits in der Umsetzung befindliche Projekte bis 2020 auf etwa 6.051 Betreuungsplätze. Die derzeit sehr knappe Versorgungslage wird sich 2020 entspannen, in 2021 werden dann rechnerisch etwa 44 Plätze über dem Bedarf zur Verfügung stehen.

Im Planungszeitraum steigen die tatsächlich zur Verfügung stehenden Kapazitäten sukzessive durch Maßnahmen, die bereits in den vergangenen Jahren beschlossen worden sind.

- **Kita Harlekin** in Lobeda - 90 Plätze 2018 neu geschaffen,
- **Kita Sprachkiste** am Philosophenweg – 60 Plätze 2019 neu geschaffen,
- Durch Errichtung eines Neubaus mit etwa 90 Betreuungsplätzen in der **Lutherstraße** entspannt sich die Situation für Eltern in Jena West voraussichtlich ab 2021.
- Die **Kita „Wirbelwind“** wird voraussichtlich 2022/23 saniert und kann im Planungszeitraum 2019/20 weiterhin mit voller Kapazität (136 Plätze) betrieben werden.
- Der Internationale Bund (IB) wird durch Kapazitätserweiterung einer bestehenden Einrichtung

- **Am Herrenberge** etwa 30 Plätze zusätzlich schaffen.
- In der **Schaefferstraße** (Planungsraum West-Zentrum) entsteht eine neue Einrichtung mit etwa 60 Plätzen.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 00_14/00_15 und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Jahresabschlüsse 2017 & 2018 der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH (TIP)

- beschl. am 22.01.2020, Beschl.-Nr. 19/0279-BV

Die folgenden, vom Oberbürgermeister anlässlich der 56. sowie der 58. Gesellschafter-versammlung der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH am 21.09.2018 sowie am 05.09.2019 vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates abgegebenen Erklärungen werden genehmigt:

001 Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 sowie der Jahresabschluss zum 31.12.2018 werden festgestellt.

002 Der Jahresüberschuss 2017 beträgt 111.977,48€. Der aus dem Jahresüberschuss, dem Gewinnvortrag des Vorjahres sowie der Gewinnverwendung des Vorjahres entstehende Bilanzgewinn 2017 in Höhe von 182.486,77€ wird bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2018 vorab in Höhe von 100.000€ in die Gewinnrücklagen eingestellt.

003 Der Jahresüberschuss 2018 beträgt 134.143,23€. Der aus dem Jahresüberschuss, dem Gewinnvortrag des Vorjahres sowie der Gewinnverwendung des Vorjahres entstehende Bilanzgewinn 2018 in Höhe von 216.630,00€ wird bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2019 vorab in Höhe von 150.000€ in die Gewinnrücklagen eingestellt.

004 Dem Geschäftsführer, Herrn Dipl.-Ing. Randolf Margull, wird Entlastung erteilt.

Begründung:

Die Stadt Jena ist aktuell mit 61,04 % an der Gesellschaft beteiligt. Die Zustimmung zur Feststellung des Jahresabschlusses, zur Gewinnverwendung und zur Entlastung des Geschäftsführers erfolgt durch den Oberbürgermeister in der Gesellschafterversammlung, bedarf aber der Genehmigung durch den Stadtrat. Letzteres ist für die vorliegenden Jahresabschlüsse 2017 und 2018 versehentlich noch nicht erfolgt und soll hiermit nachgeholt werden.

Die vorliegenden Jahresabschlüsse 2017 & 2018 wurden durch die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) geprüft.

Prüfungsschwerpunkte waren der vollständige, richtige und periodengerechte Ausweis der Umsatzerlöse aus Vermietung und Betriebskostenabrechnung sowie dasselbe aus sonstigen Dienstleistungen.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, der Bestätigungsvermerk wurde erteilt. Bestandsgefährdende

Tatsachen wurden nicht festgestellt. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist geordnet.

Die TIP schloss das Geschäftsjahr 2017 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 111.977,48€ (Vorjahr: 162.273,76€) ab. Der Jahresüberschuss sowie der Gewinnvortrag des Vorjahres ließen einen Bilanzgewinn 2017 in Höhe von 182.486,77€ entstehen.

Das Geschäftsjahr 2018 wurde mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 134.143,23€ abgeschlossen. Der Jahresüberschuss sowie der Gewinnvortrag des Vorjahres ließen einen Bilanzgewinn 2018 in Höhe von 216.630,00€ entstehen.

Im Wirtschaftsplan 2018 wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von 41.885€ prognostiziert. Wie schon in den Vorjahren, war damit die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft weitaus positiver als es die Planvorgaben vermuten ließen.

Die Umsatzerlöse lagen mit 1.219T€ über dem Planwert (885T€) und über dem Vorjahreswert (1.194T€). Die Auslastung war stabil (nahezu 100%). Die sonstigen Erträge lagen leicht über dem Vorjahresniveau (Auflösung SOPO, Zuschüsse, Schadenersatz). Projektaktivitäten sind auch für das kommende Geschäftsjahr geplant.

Bilanzseitig war das Anlagevermögen unter Zurechnung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse nahezu vollständig durch das Eigenkapital gedeckt (97,2%). Das langfristige Vermögen ist durch langfristiges Kapital gedeckt.

Der Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit war durch den Gewinn im Berichtsjahr sowie Abschreibungen positiv. Der Finanzmittelbestand hat sich entsprechend um 159T€ erhöht. Die Liquidität der Gesellschaft war jederzeit gesichert.

Die Gesellschaft ist unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig und unterliegt der Gewerbesteuerpflicht.

Die Geschäftsführung geht auch weiterhin von einer guten Geschäftsentwicklung aus. Die derzeit solide Ausstattung ermöglicht dabei einen stabilen Fortbestand. Bestandsgefährdende Tatsachen sind nicht bekannt. Die Beibehaltung der Förderungen von Land und Bund für technologieorientierte Unternehmen ist jedoch für die Generierung und Ansiedlung technologieorientierter Existenzgründer und junger Unternehmen von sehr hoher Bedeutung.

Die Prüfung nach § 53 HGrG ergab keine Besonderheiten.

Es sind keine Gründe ersichtlich, dem Geschäftsführer die Entlastung zu verweigern.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 00_14/00_15 und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachungen



Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen

Am **09.03.2020, 14:00 Uhr**, findet im Pflegestützpunkt Jena, Goethestraße 3b, Büroaufgang B (2. Etage), die nächste Sitzung des **Seniorenbeirates** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Begrüßung
2. Tagesordnung
3. Protokollkontrolle
4. Wahl eines Protokollanten
5. Vorstellung FD Soziales
6. Berichte aus den Arbeitsgruppen
7. Termine, Veranstaltungen, Projekte
8. Vorstand
9. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Am **10.03.2020, 19:00 Uhr**, findet im Raum R.00.23 im Anbau am Volksbad die nächste Sitzung des **Kulturausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollbestätigung (von 25.02.2020)
3. Kulturförderung - Beschluss
4. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Am **12.03.2020, 17:00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des **Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle des öffentlichen Teils vom 30.01.2020
3. Protokollkontrolle des öffentlichen Teils vom 06.02.2020
4. Ergänzung zum Betrauungsakt der Jenaer Nahverkehr GmbH/Elektroantriebssysteme-Stadtbuss, Vorlage 20/0351-BV
5. Bestätigung der Entwurfsplanungen der Saalewege "Göschwitz - Maua, 1. Bauabschnitt", "In den Jenaischen Weiden" und "Mittelwiesen, 1. Bauabschnitt", Vorlage: 20/0357-BV
6. Maßnahmen zur Umsetzung der Leitlinien Mobilität in Jena 2030, Vorlage: 20/0334-BE
7. Maßnahmenkatalog zur insektenfreundlichen Bewirtschaftung des Stadtgrüns, Vorlage: 20/0359-BE
8. Informationen aus dem Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt
- 8.1 „Statusbericht Projekt E-Mobilität 2030 für Jena“
9. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen nach VOB/A:2019 Abschnitt 1

Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zimmer 1.13), Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

Vorhaben:

Optimierung Heizungsanlage Haus 1 / Haus 2 Feuerwache Süd Jena-Göschwitz

Haus 1/Haus 2, Parkstrasse 5, 07749 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los 01 Heizung

- 20 m Trinkwasserleitungen Edelstahl
- 1 Stück Hochtemperatur-Wärmepumpe 11 kW
- 1 Stück Fernwärmeübertragerstation 120 KW mit 4 Heizkreisen
- 4 Stück Umwälzpumpen
- 1 Stück Systemtrennung Plattenwärmetauscher
- 200 m Heizleitungen, geschweißt / gepresst
- 6 Stück Deckenstrahlplatten
- 1 Stück Türluftschleieranlage

Entgelt: 24,00€

Ausführungsfrist: 13.4.2020 bis 28.8.2020

Eröffnungstermin: 25.03.2020, 11:00 Uhr

Zuschlagsfrist: 01.05.2020

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, wenn die Vergabeunterlagen durch die Vergabestelle an den Bieter per Postdienst versandt werden. Das Entgelt ist in diesem Fall vor Abholung bzw. Versand der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 000033 030** einzuzahlen ist mit dem Zahlungsgrund **6661.542301** und dem Vermerk "Optimierung Heizung Haus 1/Haus 2 - Los 01". Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks werden nicht akzeptiert!

Die Vergabeunterlagen werden zudem durch die Vergabestelle auf der Homepage www.kij.de zur Verfügung gestellt. Soweit die Vergabeunterlagen durch den Bieter eigenständig elektronisch heruntergeladen werden, ist kein Entgelt zu entrichten.

Pflicht des Bieters zur eigenständigen Information über Änderungen der Vergabeunterlagen:

Soweit die Vergabeunterlagen auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen zur Verfügung gestellt werden, werden auch alle Änderungen und Bieteranfragen zuzüglich deren Beantwortung durch die Vergabestelle dort eingestellt. Der Bieter, der, ohne sich zu registrieren, die Vergabeunterlagen herunterlädt, ist daher verpflichtet, sich eigenständig hierüber zu

informieren und sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Angebote unter Zugrundelegung von veralteten Vergabeunterlagen im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften ausgeschlossen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen unter dem entsprechenden Los freiwillig zu registrieren. Sobald die Registrierung erfolgt ist, werden alle Änderungen und Bieteranfragen nebst deren Beantwortung dem Bieter an die registrierte E-Mail-Adresse versendet. Dies entbindet den Bieter nicht von der Pflicht, sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Den vollständigen Ausschreibungstext und die Vergabeunterlagen finden Sie unter:

www.kij.de/ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen nach VOB/A: 2019 Abschnitt 1

Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zimmer 1.13), Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

Vorhaben:

Ersatzneubau Ruderbootshaus

Ruderbootshaus, Burgauer Weg 7, 07745 Jena

Dieses Vorhaben wird finanziert aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE).

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los 08

- 55 m²
- 46 m²
- 168 m²
- 46 m²
- 750 m²

Trockenbau

- Bekleidungen an Holzbalkendecken
- abgehängte GK-Decken
- GK-Wände
- Vorsatzschalen
- GK-Beplankung auf Holzständerwände

Entgelt:

13,20 €

Ausführungsfrist: 04.05.2020 bis 31.07.2020

Eröffnungstermin: **23.03.2020, 10:00 Uhr**

Zuschlagsfrist: 04.05.2020

Los 09

- 1 x
- 385 m²

Gussasphalt-Estrich

- Baustelle einrichten
- Gussasphaltestrich auf Dämmschichten

Entgelt:

10,60 €

Ausführungsfrist: 22.06.2020 bis 03.07.2020

Eröffnungstermin: **23.03.2020, 10:30 Uhr**

Zuschlagsfrist: 04.05.2020

Los 10

- 313 m²

Bodenbeläge

- Kautschukbelag

Entgelt: 10,60 €
Ausführungsfrist: 24.08.2020 bis 11.09.2020
Eröffnungstermin: **23.03.2020, 11:00 Uhr**
Zuschlagsfrist: 04.05.2020

Los 11 Fliesen
289 m² Wand- und Bodenflächen grundieren
5 Stck befliesbare Duschelemente
140 m² Verbundabdichtung
218 m² Wandfliesen
71 m² Bodenfliesen
23 m Sockelfliesen
6 Stck Spiegel in Fliesenflächen
260 m Silikonfugen

Entgelt: 10,20 €
Ausführungsfrist: 13.07.2020 bis 14.08.2020
Eröffnungstermin: **23.03.2020, 11:30 Uhr**
Zuschlagsfrist: 04.05.2020

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, wenn die Vergabeunterlagen durch die Vergabestelle an den Bieter per Postdienst versandt werden. Das Entgelt ist in diesem Fall vor Abholung bzw. Versand der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 000033 030** einzuzahlen ist mit dem Zahlungsgrund **6661.621801** und dem Vermerk "Ersatzneubau Ruderbootshaus Los ...". Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks werden nicht akzeptiert!

Die Vergabeunterlagen werden zudem durch die Vergabestelle auf der Homepage www.kij.de zur Verfügung gestellt. Soweit die Vergabeunterlagen durch den Bieter eigenständig elektronisch heruntergeladen werden, ist kein Entgelt zu entrichten.

Pflicht des Bieters zur eigenständigen Information über Änderungen der Vergabeunterlagen:

Soweit die Vergabeunterlagen auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen zur Verfügung gestellt werden, werden auch alle Änderungen und Bieteranfragen zuzüglich deren Beantwortung durch die Vergabestelle dort eingestellt. Der Bieter, der, ohne sich zu registrieren, die Vergabeunterlagen herunterlädt, ist daher verpflichtet, sich eigenständig hierüber zu informieren und sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Angebote unter Zugrundelegung von veralteten Vergabeunterlagen im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften ausgeschlossen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen unter dem entsprechenden Los freiwillig zu registrieren. Sobald die Registrierung erfolgt ist, werden alle Änderungen und Bieteranfragen nebst deren Beantwortung dem Bieter an die registrierte E-Mail-Adresse versendet. Dies entbindet den Bieter nicht von der Pflicht, sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Den vollständigen Ausschreibungstext und die Vergabeunterlagen finden Sie unter:

www.kij.de/ausschreibungen